

BAU(RECHTS)LEXIKON

JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

Umsatzsteuerrückforderung

<https://doi.org/10.33196/zrb20250300XI01>

In einem gerichtlichen Verfahren werden Ansprüche (inkl des Anspruches auf Prozesskostenersatz) regelmäßig inklusive der USt eingeklagt.

Es ist dabei vorgesehen, dass die USt und die Barauslagen (zB Gerichtsgebühren und Sachverständigenkosten) in der Kostenentscheidung gesondert ausgewiesen werden.

Ob das eingeklagte Kapital zzgl oder exkl USt eingeklagt werden kann, hängt davon ab, ob ein Leistungsaustausch vorliegt. Bei der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen durch den Werkunternehmer und der Leistung von „echtem“ Schadenersatz fehlt nach der Rsp der geforderte Leistungsaustausch, sodass auch keine USt verlangt werden kann. Lässt der Geschädigte den Schaden hingegen selbst beheben (mit Einverständnis des Schädigers), liegt „unechter“ Schadenersatz vor und die USt kann verlangt werden.

Selbst wenn der den Ersatz Begehrende zum Vorsteuerabzug berechtigt sein sollte, steht es ihm grundsätzlich zu, auch die USt zu verlangen. Sobald dieser aber die Möglichkeit hat, den Vorsteuerabzug geltend zu machen, hat der Zahler der USt (also in einem Prozess die unterliegende Gegenseite) einen Anspruch auf Rückzahlung derselben.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Vorsteuerabzugsberechtigte von dieser Möglichkeit auch Gebrauch macht. Macht er den Vorsteuerabzug nicht (oder nicht im vollen Ausmaß) oder verspätet geltend, so ändert das nichts daran, dass die Gegenseite den vollen Betrag zurückfordern kann. Sie ist dabei auch berechtigt, Zinsen in Höhe von 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz zu fordern, sofern sich zwei Unternehmer gegenüberstehen (Verschulden oder zumindest Zurechenbarkeit vorausgesetzt), ansonsten werden Zinsen in Höhe von 4 % p.a. geschuldet.

Der Anwalt (in aller Regel ist die rechtliche Vertretung ein Anwalt, der selbst Unternehmer ist) hat spätestens sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Prozesses gegenüber seinem eigenen Mandanten Rechnung zu legen. Der die Prozesskosten an den eigenen Anwalt bezahlende Unternehmer hat spätestens am 15. Tag des zweitfolgenden Kalendermonates eine Voranmeldung einzureichen. Das heißt, spätestens zu diesem Zeitpunkt

entsteht auch der Rückforderungsanspruch der Gegenseite (hinsichtlich der auf die bezahlten Prozesskosten entfallenden USt).

Der Vorsteuerabzug kann aber auch früher geltend gemacht werden. Genauso kann der Anwalt auch schon früher Rechnung legen. Darüber hinaus ist nicht immer klar, ob überhaupt eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Das Gesetz gewährt daher auch das Recht, Auskunft über den Vorsteuerabzug zu verlangen und in die darauf bezüglichen Belege Einsicht zu nehmen.

Sollte die Auskunft nicht erteilt, die Belegeinsicht nicht gewährt oder die USt nicht zurückbezahlt werden, so kann der Rückforderungsanspruch in einem vom Vorprozess getrennten Verfahren geltend gemacht werden. Dafür steht auch das Instrument der sogenannten Stufenklage zur Verfügung. Es kann damit zugleich auf Auskunfterteilung und Belegeinsicht als auch auf Zahlung geklagt werden. Die genaue Bezifferung der Höhe des Rückersatzanspruches kann dabei vorbehalten bleiben, bis die geforderte Auskunft erteilt wurde. Über das Auskunfts- und Belegeinsichtsbegehren ist mit Teilurteil zu entscheiden. Das Teilurteil wird idR durch die Auferlegung von Beugestrafen vollstreckt, die auf Antrag anzuordnen und zu verhängen sind. Zwar erscheint auch eine Vollstreckung durch Ersatzvornahme denkbar, falls bspw eine Bucheinsicht durch einen Sachverständigen ohne Mitwirkung des Beklagten möglich sein sollte – praktisch dürfte das aber nur in seltenen Ausnahmefällen möglich sein.

Stellt sich dabei heraus, dass keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorliegt, so bleibt es beim Klagebegehren auf Rechnungslegung und das eigentliche Leistungsbegehren wird gar nicht erst schlagend (prozessrechtlich ist dann bei erster Gelegenheit auf Kosten einzuschränken). Das hat den Vorteil, dass sich der Ersatzberechtigte nicht das Risiko aufbürden muss, zu Unrecht die Rückzahlung der bezahlten USt einzuklagen, was sonst dazu führen würde, dass er mit den Prozesskosten belastet bliebe.

Nach der Rechtsprechung handelt es sich beim Rückforderungsanspruch um einen bereicherungsrechtlichen Anspruch „sui generis“. Da Judikatschulden erst nach 30 Jahren verjähren, ist davon auszugehen, dass auch die Rückforderung der USt erst nach 30 Jahren verjährt.

Manuel Holzmeier